

Unterlage zum Vortrag

Die Europäisierung des Urheberrechts – eine ewige Baustelle?

am

14. Salzburger Telekom-Forum

21./22. August 2013



RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)
EUROLAWYER® Rechtsanwälte Salzburg
Imbergstraße 19
A-5020 Salzburg

© 2013

Anwalt.Thiele@eurolawyer.at
<http://www.eurolawyer.at>

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsrahmen	3
2. Schranken des Urheberrechts	4
2.1. Grundsätzliches	4
2.2. Flüchtige Vervielfältigung (Magna Charta für Nutzer)	5
3. Inhalt des Urheberrechts	6
3.1. Verwertungsrechte/Nutzungsrechte	6
3.2. Verbreitungsrecht	7
3.2.1. Verbreitung	7
3.2.2. Erschöpfungsgrundsatz	8
4. Der Europäische Werkbegriff	10
4.1. Grundsätzliches	10
4.2. Fotografien	11
4.3. Computerprogramme	12
4.4. Datenbanken	13
5. Resümee	15

Anhang

1. Rechtsrahmen

Die Europäische Union (EU) kennt zahlreiche Richtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts,¹ die einerseits zur Rechtsangleichung innerhalb der EU-Staaten führen sollen und andererseits zu einem gemeinsamen Unionsrecht geführt haben. Es existiert aber anders als im Bereich des Markenrechts (dort Gemeinschaftsmarke) kein einheitlicher Urheberrechtsschutz, der sich auf das gesamte Gebiet der EU gleichermaßen erstrecken würde. Es hat daher (aufgedrängtermaßen, aber durchaus im Plan der EU-Verfassung) der EuGH übernommen, die Harmonisierung im Urheberrecht zu gestalten und voranzutreiben.

Der Europäische Gerichtshof hat sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe in vielen Fällen aber nicht auf eine Auslegung des Primärrechts beschränkt, sondern im Wege richterlicher Rechtsfortbildung einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften geleistet, insbesondere zum Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht und zur Entwicklung gemeinschaftlicher Grundrechte.

Bis entsprechend (verbindliche) Rechtsakte im Bereich des Urheberrechts gesetzt werden, müssen die vorhandenen Rechtsgrundlagen (zB Software-RL, InfoSoc-RL, Datenbank-RL usw) herangezogen und unter dem Blickwinkel dieser Entwicklungen ausgelegt werden. Die großen Ziele, die auch der EuGH immer wieder anspricht, d.h. Stärkung des Binnenmarktes und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die Beachtung von Urheberinteressen und Marktinteressen in einer ausgewogenen Interessenabwägung, all das gilt jedenfalls universell im „Europäischen Urheberrecht“ und nicht nur auf Software beschränkt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH² sollen die „ewigen Fragen des Urheberrechts“ beantwortet werden:

1. Was ist urheberrechtlich geschützt?
2. Wie erwirbt man Urheberrechtsschutz?
3. Welche Rechte hat der Urheber?
4. Wie kann der Urheber über seine Rechte verfügen?
5. Wie lange ist ein Werk geschützt?
6. Was sind „Leistungsschutzrechte“
7. Welche Sanktionen drohen bei Rechtsverletzungen?

Dabei zeigt sich immer mehr, dass der EuGH über ausreichende Anhaltspunkte verfügt, um dem Rechtsanwender sachdienliche Antworten zu geben. Für die Auslegung des Unionsrechts besitzt der EuGH das Monopol. Dabei steht – nicht zuletzt wegen der Gleichrangigkeit aller Sprachfassungen – die teleologische Auslegung im Vordergrund. Der EuGH orientiert sich vor allem am Gebot der Integrationsfreundlichkeit und stellt auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze ab, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben. So gelangt er –

¹ Siehe die Aufzählung in Anhang I.

² Siehe den tabellarischen Überblick in Anhang II.

nach früherem Zögern – immer häufiger zu einer unionsautonomen Qualifikation von Begriffen, die mit jenen (althergebrachten) in den Mitgliedstaaten nicht identisch sind. Verstärkt greift der EuGH dafür auf die Welturheberrechtsabkommen (WCT, WPPT, RBÜ) ebenso zurück wie auf die europäische Grundrechtsordnung (GRC, EMRK).

Die Harmonisierung des Urheberrechts muss von einem hohen Schutzniveau ausgehen, Urheber für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten müssen und die Regelung zum Schutz der Urheberrechte rigoros und wirksam sein muss. Dieser Schutz kann nämlich nur in dem vom Gemeinschaftsgesetzgeber geschaffenen Rahmen verwirklicht werden. Daher ist es nicht Sache des Gerichtshofs, zugunsten der Urheber neue Rechte zu schaffen, die in der InfoSoc-RL nicht vorgesehen sind, und demnach die Bedeutung des Begriffs der Verbreitung des Originals eines Werks oder eines Vervielfältigungsstücks davon über die vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgesehene Bedeutung hinaus zu erweitern. Es wäre Sache des Gemeinschaftsgesetzgebers, gegebenenfalls die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums zu ändern, wenn er der Auffassung wäre, dass der Urheberschutz durch die geltenden Vorschriften nicht auf einem hinreichend hohen Niveau gewährleistet ist und dass einzelne Nutzungen der Erlaubnis durch die Urheber unterliegen müssen.³

Begriffe der InfoSoc-RL wie zB jener der „Verbreitung“ erfahren eine autonome Auslegung im Unionsrecht, die nicht von dem Recht abhängen kann, das auf die Geschäfte anwendbar ist, in deren Rahmen eine Verbreitung erfolgt.⁴

Im Verhältnis der (zeitlich späteren) InfoSoc-RL zu den übrigen Urheberrechtsrichtlinien ergibt sich aus ihrem ErwGr 20, dass diese auf den Grundsätzen und Bestimmungen beruht, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, namentlich der Vermiet- und Verleih-RL und der Schutzdauer-RL bereits festgeschrieben sind.⁵ Vorgesehen ist, dass die InfoSoc-RL diese Grundsätze und Bestimmungen fortentwickelt und in den Rahmen der Informationsgesellschaft einordnet. Ihre Bestimmungen müssen daher unbeschadet der Regelungen der früheren Richtlinien gelten, es sei denn, sie bestimmt anderes.⁶

2. Schranken des Urheberrechts

2.1. Grundsätzliches

Das Unionsrecht sieht in Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL lediglich eine einzig zwingend vorgeschriebene Schrankenbestimmung für „flüchtige Vervielfältigungen“ vor, die von allen Mitgliedstaaten zu beachten ist.⁷ Alle

³ Vgl. EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg ./. Cassina*, Rz 37-39.

⁴ EuGH 21.6.2012, C-5/11 – *Donner*, Rz 25.

⁵ EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 43.

⁶ EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 43; vgl. diesem Sinne auch 4.10.2011, C-403/08, C-429/08 – *FAPL ./. Murphy*, Rz 187 und 188.

⁷ EuGH 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08 – *FAPL ./. Murphy*; 1.12.2011 – C-145/10 – *Painer ./. Standard u.a.*; 17.1.2012, C-302/10 – *Infopaq II*.

übrigen Schrankenbestimmungen bzw. sog. freie Werknutzungen können von den Mitgliedstaaten in ihren Rechtsordnungen vorgesehen werden, sind es auch vielfach, müssen es aber nicht.

Die Mitgliedstaaten und ihre Behörden müssen aber bei Umsetzung der Schrankenbestimmungen zunächst den (allgemeinen) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.⁸ Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten von ihrem Ermessensspielraum zur Festlegung der Schrankenbestimmungen nicht auf eine Weise Gebrauch machen, die die Erreichung des Hauptziels der InfoSoc-RL gefährden würde, das nach deren ErwGr 9 darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen, das für das geistige Schaffen wesentlich ist.⁹

2.2. Flüchtige Vervielfältigung (Magna Charta für Nutzer)

Sie erfordert fünf kumulative Voraussetzungen für Vervielfältigungshandlungen

- (1) vorübergehend: sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Verfahrens nötig ist; Speicherung und Löschung der Vervielfältigungen darf nicht vom Willen einer Person abhängen.¹⁰
- (2) flüchtig: auf das im Rahmen der Verfahrens Erforderliche beschränkt und nach Erfüllen ihrer Funktion automatisch gelöscht.¹¹
- (3) integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens: dass die Handlungen vollständig im Rahmen eines technischen Verfahrens vorgenommen werden und dass sie für dessen ordnungsgemäßes und effizientes Funktionieren notwendig sind; sie können das Verfahren einleiten und/oder abschließen; eine menschliche Mitwirkung, zB das manuelle Ingangsetzen des Verfahrens, ist nicht ausgeschlossen.¹²
- (4) alleiniger Zweck der Handlungen muss (alternativ) sein,
 - (a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler (hier: Personensuchmaschine) oder
 - (b) eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen: Eine Nutzung ist rechtmäßig, soweit sie vom Rechtsinhaber zugelassen bzw nicht normativ beschränkt ist.
- (5) die Handlungen dürfen keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben: sie dürfen keinen Vorteil bewirken, der über den der rechtmäßigen Nutzung hinausgeht¹³ bzw von diesem unterschieden und abgetrennt werden kann;¹⁴ dass die Nutzung von Werken, die wirtschaftlichen Wert besitzen,

⁸ Vgl. EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 106.

⁹ EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 107.

¹⁰ EuGH *Infopaq* Rz 61 f.

¹¹ EuGH *Infopaq* Rz 67, 69.

¹² EuGH *Infopaq II*, Rz 30 ff.

¹³ EuGH *FAPL*, Rz 175.

¹⁴ EuGH *Infopaq II*, Rz 50.

zwangsläufig wirtschaftliche Bedeutung hat und Produktivitätssteigerungen bewirkt werden, schadet nicht.¹⁵

Eine gesonderte Überprüfung nach den Anforderungen das in den einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen niedergelegten sog „Drei-Stufen-Test“, der mit Art 5 Abs 5 InfoSoc-RL einbezogen wurde, ist bei Einhaltung der Kriterien des Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL obsolet.

Die Auslegung der einzelnen Voraussetzungen hat eng zu erfolgen,¹⁶ gleichwohl ist auf ErwGr 31 zu achten: „Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden.“

3. Inhalt des Urheberrechts

3.1. Verwertungsrechte/Nutzungsrechte

Das dem Urheber ausschließlich überlassene Recht, über die „Verwendung“ des Werkes zu bestimmen, konkretisiert sich zunächst in den Verwertungsrechten. Dazu zählen zB das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht zur Ausstrahlung über Satellit und alle in den Urheberrechts-RL genannten Verwertungsrechte.¹⁷

So handelt es sich bei den Verwertungsrechten an dem Filmwerk um das Vervielfältigungsrecht, Recht zur Ausstrahlung über Satellit und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung), die kraft Gesetzes unmittelbar und originär dem Hauptregisseur zustehen. Art 1 und 2 Satelliten-RL, Art 2 und 3 InfoSoc-RL iVm Art 2 und 3 Vermiet- und Verleih-RL und Art 2 Schutzdauer-RL stehen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die die genannten Verwertungsrechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Produzenten des betreffenden Werks zuweisen.¹⁸

Da dem Hauptregisseur des Filmwerks die Urhebereigenschaft zuerkannt worden ist, wäre es mit dem von der InfoSoc-RL verfolgten Ziel nicht vereinbar, zuzulassen, dass diesem Urheber die in Rede stehenden Verwertungsrechte abgesprochen werden.¹⁹ Die Stellung des Urhebers ist auch durch Art 17 GRC geschützt. So ist davon auszugehen, dass der Hauptregisseur des Filmwerks das Recht, das geistige Eigentum an diesem Werk zu besitzen, nach dem Unionsrecht rechtmäßig erworben hat. Unter diesen Umständen käme die Verwehrung der in Rede stehenden Verwertungsrechte durch innerstaatliche Rechtsvorschriften einem Entzug seines rechtmäßig erworbenen Rechts des geistigen Eigentums gleich.²⁰

¹⁵ EuGH *Infopaq II*, Rz 51.

¹⁶ EuGH *Infopaq*, Rz 54; *FAPL*, Rz 162; *Infopaq II*, Rz 27.

¹⁷ Vgl. EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 48-50.

¹⁸ Vgl. EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 72.

¹⁹ Vgl. EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 67.

²⁰ Vgl. EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 69-70.

Dem Hauptregisseur muss also zwingend die Möglichkeit verbleiben, über seine Verwertungsrechte am Filmwerk durch anderslautende Vereinbarung zu verfügen, wenn bereits eine widerlegbare Vermutung der Abtretung an den Produzenten kraft nationalem Gesetz besteht.²¹

3.2. Verbreitungsrecht

3.2.1. Verbreitung

Die InfoSoc-RL dient dazu, den Verpflichtungen nachzukommen, die der Europäischen Union u. a. nach dem WCT obliegen. Da nach stRsp²² Bestimmungen des Unionsrechts nach Möglichkeit im Licht des Völkerrechts auszulegen sind, insbesondere wenn mit ihnen ein von der Union geschlossener völkerrechtlicher Vertrag durchgeführt werden soll, ist der Begriff „Verbreitung“ in Art. 4 Abs 1 der InfoSoc-RL im Einklang mit Art. 6 Abs 1 WCT auszulegen.²³ Die Wendung "Verbreitung an die Öffentlichkeit durch Verkauf" in Art. 4 Abs 1 der InfoSoc-RL muss daher als gleichbedeutend mit der Formulierung „durch Verkauf ... der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“ in Art. 6 Abs 1 WCT verstanden werden.²⁴

Ein Eingriff in das urheberrechtliche Verbreitungsrecht nach Art 6 Abs 1 WCT bzw. Art 8, 12 WPPT besteht nur bei einer Eigentumsübertragung des Werkstücks. Eine Verbreitung des Originals eines Werks oder eines Vervielfältigungsstücks davon an die Öffentlichkeit auf andere Weise als durch Verkauf liegt demnach nur bei einer sonstigen Übertragung des Eigentums („Veräußerung“) vor.²⁵

Wenn Art. 4 Abs 1 InfoSoc-RL in diesem Zusammenhang von einer Verbreitung „durch Verkauf oder auf sonstige Weise“ spricht, ist dieser Begriff im Einklang mit den genannten Verträgen als eine Form der Verbreitung, die mit einer Eigentumsübertragung verbunden sein muss, auszulegen.²⁶ Dies ergibt sich auch zwingend aus den genannten Regelungen, welche die Erschöpfung des Verbreitungsrechts für das Original oder für Vervielfältigungsstücke eines Werks beim Erstkauf oder bei einer anderen erstmaligen Eigentumsübertragung vorsehen.²⁷

Weder der bloße Umstand, dass der Öffentlichkeit der Gebrauch von Werkstücken eines urheberrechtlich geschützten Werks ermöglicht wird (hier: Einrichten von Ruhezonen mit Designermöbel in einem Textilgeschäft), noch der Umstand, dass diese Werkstücke öffentlich gezeigt werden, ohne dass die Möglichkeit zur Benutzung der Werkstücke eingeräumt wird (Ausstellung eines Werkstücks in einem Schaufenster eines Textilgeschäfts zu Dekorationszwecken), stellen eine Verbreitung iS

²¹ Vgl. EuGH 9.2.2012, C-277/10 – *Luksan*, Rz 87.

²² EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg*, Rz 29 bis 32, Slg. 2008, I-2731 mwN.

²³ EuGH 21.6.2012, C-5/11 – *Donner*, Rz 23.

²⁴ EuGH 21.6.2012, C-5/11 – *Donner*, Rz 24.

²⁵ Vgl. EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg ./. Cassina*, Rz 32.

²⁶ Vgl. EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg ./. Cassina*, Rz 33.

²⁷ Vgl. EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg ./. Cassina*, Rz 34, 36.

des Art 4 Abs 1 InfoSoc-RL dar.²⁸

Die Verbreitung an die Öffentlichkeit zeichnet sich durch eine Reihe von Handlungen aus, die zumindest vom Abschluss eines Kaufvertrags bis zu dessen Erfüllung durch die Lieferung an ein Mitglied der Öffentlichkeit reichen. Bei einem grenzüberschreitenden Verkauf können Handlungen, die zu einer "Verbreitung an die Öffentlichkeit" im Sinne von Art. 4 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 führen, in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden. In diesem Zusammenhang kann ein solches Geschäft in mehreren Mitgliedstaaten das ausschließliche Recht beeinträchtigen, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form zu erlauben oder zu verbieten.

Ein Händler ist daher für jede von ihm selbst oder für seine Rechnung vorgenommene Handlung verantwortlich, die zu einer "Verbreitung an die Öffentlichkeit" in einem Mitgliedstaat führt, in dem die in Verkehr gebrachten Waren urheberrechtlich geschützt sind. Ihm kann ebenfalls jede derartige von einem Dritten vorgenommene Handlung zugerechnet werden, wenn der betreffende Händler speziell die Öffentlichkeit des Bestimmungsstaats ansprechen wollte und ihm das Verhalten dieses Dritten nicht unbekannt sein konnte.²⁹

Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens können Gesichtspunkte wie das Bestehen einer Internetseite in deutscher Sprache, der Inhalt und die Verteilungswege des Werbematerials der ausländischen Firma und deren Zusammenarbeit mit einem weiteren Unternehmen, das Lieferungen nach Deutschland durchführt, konkrete Indizien für eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ sein.³⁰

Ort der Verbreitung ist in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt.³¹

3.2.2. Erschöpfungsgrundsatz

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts ist in Art 6 Abs 2 des WCT-Vertrags geregelt, der sie an dieselben Rechtshandlungen knüpft wie die in Abs 1 dieses Artikels genannten. Die Abs 1 und 2 des Art. 6 des WCT-Vertrags bilden daher eine Einheit, die insgesamt auszulegen ist. Beide Bestimmungen beziehen sich explizit auf Handlungen, die mit einer Eigentumsübertragung verbunden sind.³²

„Verkauf“ iS des Art 4 Abs 2 InfoSoc-RL ist eine Vereinbarung, nach der eine Person ihre Eigentumsrechte an einem ihr gehörenden körperlichen oder nichtkörperlichen Gegenstand gegen Zahlung eines Entgelts an eine andere Person abtritt. Folglich muss durch das Geschäft, das zu einer Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung einer Kopie des Computerprogramms führt, das Eigentum an dieser Kopie übertragen worden sein.³³ Das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms und der Abschluss eines Lizenzvertrags über die Nutzung dieser Kopie

²⁸ Vgl. EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg ./. Cassina*, Rz 41.

²⁹ EuGH 21.6.2012, C-5/11 – *Donner*, Rz 26 f.

³⁰ EuGH 21.6.2012, C-5/11 – *Donner*, Rz 29.

³¹ EuGH 21.6.2012, C-5/11 – *Donner*, Rz 30.

³² Vgl. EuGH 17.4.2008, C-456/06 – *Peek & Cloppenburg ./. Cassina*, Rz 34.

³³ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 42.

bilden ein unteilbares Ganzes. Das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms wäre nämlich sinnlos, wenn diese Kopie von ihrem Besitzer nicht genutzt werden dürfte. Diese beiden Vorgänge sind also im Hinblick auf ihre rechtliche Einordnung in ihrer Gesamtheit zu prüfen.³⁴

Wenn die Überlassung der Kopie und deren Nutzung auf Dauer gerichtet sind und weil dafür ein Entgelt bezahlt wird, das dem wirtschaftlichen Wert der Kopie entspricht, wird durch das Gesamtgeschäft Eigentum an der Kopie übertragen.³⁵ Damit findet auch ein Erstverkauf iSv Art 4 Abs 2 InfoSoc-RL statt.³⁶

Die Erschöpfung kann nicht nur an materiellen Gütern eintreten. Insoweit ist nämlich festzustellen, dass aus Art 4 Abs 2 InfoSoc-RL nicht hervorgeht, dass sich die Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung der Programmkopien im Sinne dieser Bestimmung auf Kopien von Computerprogrammen beschränkt, die sich auf einem materiellen Datenträger wie einer CD-ROM oder DVD befinden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung, da sie ohne weitere Erläuterung auf den "[Verkauf] einer Programmkopie" Bezug nimmt, nicht danach unterscheidet, ob die fragliche Kopie in körperlicher oder nichtkörperlicher Form vorliegt.³⁷ Letztlich entspricht der Erwerb per Download funktional und wirtschaftlich dem Erwerb auf Datenträger, eine Besserstellung durch Vermeidung des Eintritts der Erschöpfungswirkung ginge über das zur Wahrung des spezifischen Gegenstandes des fraglichen geistigen Eigentums Erforderliche hinaus.³⁸

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts erstreckt sich stets auch auf die verbesserte bzw aktualisierte Kopie eines Programms.³⁹ Eine strikte Grenze besteht jedoch dort, wo neben der ursprünglichen Kopie weitere Kopien des Programms genutzt werden. Das betrifft sowohl die Aufspaltung von Lizenzpaketen als auch die Nutzung vom Nacherwerber bereits installierter Software, weil dabei die benötigten Lizenzen weiterhin vom Veräußerer genutzt werden bzw der Kreis der Nutzer (unzulässigerweise) erweitert wird.⁴⁰

Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL bestimmt, dass der berechtigte Erwerber die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Handlungen, wie insb Vervielfältigungen, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers setzen darf. Der Erwerb der Programmkopie per Download ist eben eine solche Vervielfältigung. Da weder die rechtmäßige Nutzung noch der Eintritt der Erschöpfung vertraglich untersagt werden können, sind gegenteilige Vertragsklauseln nichtig.⁴¹ Jeder weitere Erwerber wird „rechtmäßig“ iSv Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL und darf daher eine Programmkopie vom Server des Rechteinhabers (hier: Oracle -Server)

³⁴ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 44; vgl. auch 6.5.2010, C-145/08 und C-149/08 – Club Hotel Loutraki, Slg. 2010, I-4165, Rz 48 und 49 sowie die dort angeführte Rsp.

³⁵ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 45 f.

³⁶ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 48.

³⁷ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 55.

³⁸ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 63.

³⁹ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 68.

⁴⁰ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 75.

⁴¹ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 70 f.

herunterladen.⁴² Es steht dem Softwarehersteller bzw. dem Rechteinhaber jedoch frei, die tatsächliche Unbrauchbarmachung der Kopie beim Veräußerer durch technische Mittel (wie zB Produktschlüssel) sicherzustellen.⁴³

4. Der Europäische Werkbegriff

4.1. Grundsätzliches

Das Urheberrecht kann nur für ein jeweiliges Schutzobjekt angewendet werden, bei dem es sich um ein Original in dem Sinne handelt, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt.⁴⁴ Nach ErwGr 15 der Software-RL sind nach dem Recht und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten sowie nach den internationalen Urheberrechtskonventionen die Ausdrucksform von Ideen und Grundsätze urheberrechtlich zu schützen.⁴⁵ Im internationalen Recht sehen sowohl Art 2 WCT als auch Art 9 Abs 2 TRIPS-Abk vor, dass sich der urheberrechtliche Schutz auf Ausdrucksformen, nicht aber auf Ideen, Verfahren, Arbeitsweisen oder mathematische Konzepte als solche erstreckt.⁴⁶

Aus ErwGr 16 der Datenbank-RL geht hervor, dass der Begriff der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers auf das Kriterium der Originalität verweist.⁴⁷ Die Originalität ist auch das einzige Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz nach dieser Richtlinie in Betracht kommt.⁴⁸

Aus ErwGr 17 der Schutzdauer-RL ergibt sich, dass es sich immer dann um eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers handelt, wenn darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt.⁴⁹ Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werks seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft.⁵⁰

So kann ein Objekt (z.B. Fotografie) urheberrechtlich geschützt sein, sofern es, was das nationale Gericht im Einzelfall zu prüfen hat,

- (1) die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt,
- (2) in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und
- (3) die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien

⁴² EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 85.

⁴³ EuGH 3.7.2012, C-128/11 – *UsedSoft*, Rz 79, 87.

⁴⁴ EuGH 16.7.2009, C-5/08 – *Infopaq I*, Rz 35; 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 87;

⁴⁵ Vgl. EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 32.

⁴⁶ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 33.

⁴⁷ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 37; vgl. in diesem Sinn auch EuGH 16.7.2009, *Infopaq International*, C-5/08, Rz 35, 37 und 38; 22.12.2010, *Bezpečnostní softwarová asociace*, C-393/09, Rz 45; 4.10.2011, *Football Association Premier League u. a.*, C-403/08 und C-429/08, Rz 97; 1.12.2011, *Painer*, C-145/10, Rz 87.

⁴⁸ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 40.

⁴⁹ EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 88.

⁵⁰ EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 89; vgl. im Umkehrschluss 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08 – *FAPL ./. Murphy*, Rz 98.

kreativen Entscheidungen ausdrückt.

Dabei ist der Schutz eines Objekts (zB Porträtfotografie) nicht schwächer als derjenige, der anderen Werken, insbesondere anderen fotografischen Werken, zukommt.⁵¹

Für die Erstellung einer Datenbank ist das Kriterium der Originalität erfüllt, wenn ihr Urheber über die Auswahl oder Anordnung der in ihr enthaltenen Daten seine schöpferischen Fähigkeiten in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft,⁵² und ihr damit seine "persönliche Note" verleiht.⁵³ Dagegen ist dieses Kriterium nicht erfüllt, wenn die Erstellung der Datenbank durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge bestimmt wird, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen.⁵⁴ Demzufolge steht Art 3 Abs 1 Datenbank-RL nationalen Rechtsvorschriften entgegen, durch die Datenbanken, die unter die Definition des Art 1 Abs 2 Datenbank-RL fallen, unter anderen Voraussetzungen als der in Art 3 Abs 1 leg.cit. aufgestellten Voraussetzung der Originalität urheberrechtlicher Schutz gewährt wird.⁵⁵

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die verschiedenen Teile eines Werkes unter der Voraussetzung, dass sie bestimmte Elemente enthalten, die die eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers zum Ausdruck bringen, geschützt sind (Schutz von Werkteilen).⁵⁶

4.2. Fotografien

Bei der Herstellung einer Porträtfotografie kann der Urheber auf mehrfache Weise und zu unterschiedlichen Zeitpunkten frei kreative Entscheidungen treffen. In der Vorbereitungsphase kann der Urheber über die Gestaltung, die Haltung der zu fotografierenden Person oder die Beleuchtung entscheiden. Bei der Aufnahme des Porträts kann er den Bildausschnitt, den Blickwinkel oder auch die Atmosphäre wählen. Schließlich kann er bei der Herstellung des Abzugs unter den verschiedenen bestehenden Entwicklungstechniken diejenige wählen, die er einsetzen möchte, oder gegebenenfalls Software verwenden. Der Urheber einer Porträtfotografie kann mit diesen unterschiedlichen Entscheidungen dem geschaffenen Werk somit seine "persönliche Note" verleihen. Demnach ist bei einer Porträtfotografie der Spielraum, über den der Urheber verfügt, um seine schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten, nicht zwangsläufig verringert oder gar auf null reduziert.⁵⁷

Art 2 Abs 1 Folgerecht-RL nennt ausdrücklich Lichtbildwerke (Fotografien)

⁵¹ EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 98.

⁵² Vgl. EuGH 16.7.2009, *Infopaq International*, C-5/08, Rz 45; 22.12.2010, *Bezpečnostní softwarová asociace*, C-393/09, Rz 50; 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 89.

⁵³ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 38; 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 92.

⁵⁴ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 39; vgl. auch 22.12.2010, *Bezpečnostní softwarová asociace*, C-393/09, Rz 48 und 49; 4.10.2011, *Football Association Premier League u. a.*, C-403/08 und C-429/08, Rz 98.

⁵⁵ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 50.

⁵⁶ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 65; EuGH C-5/08 – *Infopaq*, Rz 39, Slg. 2009, I-6569.

⁵⁷ EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, Rz 90-93.

als Originale von Kunstwerken, sodass auch digital bearbeitete Fotografien bei entsprechender Schöpfungshöhe als Kunstwerke anzusehen sind.

4.3. Computerprogramme

Nach Art 10 Abs 1 TRIPS-Abk und Art 1 Abs 1 Software-RL werden Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft geschützt.⁵⁸ Grundsätzlich ist der Schutzgegenstand aber eng zu fassen. In Nr 3.7 der Begründung⁵⁹ zum Vorschlag der Software-RL wird ferner darauf hingewiesen, dass sich die Hauptvorteile des urheberrechtlichen Schutzes von Computerprogrammen auf die Tatsache beziehen, dass sich der Schutz nur auf das individuelle Ausdrucksmittel des Werkes erstreckt und somit genügend Spielraum verbleibt, um anderen Urhebern die Schaffung ähnlicher oder sogar identischer Programme zu ermöglichen, sofern sie die Werke anderer nicht kopieren.⁶⁰

Das in Art 1 Abs 2 Software-RL aufgestellte Grundprinzip geht davon aus, dass der gemäß dieser Richtlinie gewährte Schutz für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen gilt und dass Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, nicht im Sinne dieser Richtlinie urheberrechtlich geschützt sind.⁶¹

Den Schutzgegenstand der Software-RL bezieht sich auf das Computerprogramm in allen seinen Ausdrucksformen wie Quellcode und Objektcode, die es erlauben, es in den verschiedenen Datenverarbeitungssprachen zu vervielfältigen.⁶² Nach ErwGr 17 der Software-RL umfasst deren Schutzgegenstand die Ausdrucksformen eines Computerprogramms und das Entwurfsmaterial, das zur Vervielfältigung oder späteren Entstehung eines Computerprogramms führen kann.⁶³ Daraus folgt, dass der Quellcode und der Objektcode eines Computerprogramms dessen Ausdrucksformen sind, die folglich nach Art 1 Abs 2 Software-RL den urheberrechtlichen Schutz für Computerprogramme verdienen.

Für die grafische Benutzeroberfläche hat der EuGH⁶⁴ hingegen entschieden, dass eine solche es nicht ermöglicht, das Computerprogramm zu vervielfältigen, sondern lediglich ein Element dieses Programms darstellt, mittels dessen die Benutzer die Funktionen dieses Programms nutzen.⁶⁵ Ebenso wenig stellen weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das

⁵⁸ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 30, 34.

⁵⁹ KOM (88) 816.

⁶⁰ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 39.

⁶¹ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 52.

⁶² EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 35 unter Hinweis auf EuGH 22.12.2010, C-393/09 – *Bezpečnostní softwarová asociace*, Rz 35, Slg. 2010, I-0000.

⁶³ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 37 unter Hinweis auf EuGH 22.12.2010, C-393/09 – *Bezpečnostní softwarová asociace*, Rz 37, Slg. 2010, I-0000.

⁶⁴ EuGH 22.12.2010, C-393/09 – *Bezpečnostní softwarová asociace*, Rz 34 und 41.

⁶⁵ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 38.

Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform dieses Programms iS des Art 1 Abs 2 Software-RL dar.⁶⁶ Andernfalls, d.h. bei Schutz der bloßen Funktionalität eines Computerprogramms, würde man nämlich zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren.⁶⁷ Dies lässt aber die Möglichkeit unberührt, dass die eine spezifische Programm-Sprache und das zugehörige besondere Dateiformat als Werke gemäß der Software-RL urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn es sich bei ihnen um eine geistige Schöpfung ihres Urhebers handelt.⁶⁸

Ebenfalls nicht zum Schutzgegenstand zählen die Syntax, die Befehle und die Kombinationen von Befehlen, die Optionen, die Voreinstellungen und die Wiederholungen aus Wörtern, Zahlen oder mathematischen Konzepten, die einzeln betrachtet keine geistige Schöpfung des Urhebers des Computerprogramms sind.⁶⁹ Erst mit Hilfe der Auswahl, der Anordnung und der Kombination dieser Wörter, Zahlen oder mathematischen Konzepte vermag der Urheber seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen und zu einem Ergebnis - dem Benutzerhandbuch für das Computerprogramm - zu gelangen, das eine geistige Schöpfung darstellt.⁷⁰

Zusammenfassend kann die in einem Computerprogramm oder in einem Benutzerhandbuch für dieses Programm erfolgte Vervielfältigung bestimmter Elemente, die in dem urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuch eines anderen Computerprogramms beschrieben werden, eine Verletzung des Urheberrechts an dem letztgenannten Handbuch darstellen kann, sofern – was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist – diese Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuchs für das Computerprogramm zum Ausdruck bringt.⁷¹

4.4. Datenbanken

Die Europäische Rsp⁷² hat bereits entschieden, dass ein Spielplan für Begegnungen einer Fußballmeisterschaft eine „Datenbank“ iS von Art 1 Abs 2 Datenbank-RL ist. Der Gerichtshof hat im Wesentlichen festgestellt, dass die Zusammenstellung des Datums, der Uhrzeit und der Identität der beiden Mannschaften, der Heimmannschaft und der Gastmannschaft, in Bezug auf ein Fußballspiel einen selbstständigen Informationswert besitzt

⁶⁶ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 41, 46.

⁶⁷ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 40.

⁶⁸ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 45; vgl. auch EuGH *Bezpečnostní softwarová asociace*, Rz 44-46.

⁶⁹ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 66.

⁷⁰ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 67; vgl. in diesem Sinne auch EuGH *Infopaq*, Rz 45.

⁷¹ EuGH 2.5.2012, C-406/10 – *SAS-Institute*, Rz 70.

⁷² EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 26; vgl. auch 9.11.2004, C-444/02 – *Fixtures Marketing*, Rz 33 bis 36; 9.11.2004, C-46/02 – *Fixtures Marketing*, Rz 43 bis 47; 9.11.2004, C-338/02 – *Fixtures Marketing*, Rz 32 bis 36.

und damit ein „unabhängiges Element“ iS von Art 1 Abs 2 Datenbank-RL ist und dass die Anordnung der Daten, der Uhrzeiten und der Namen der Mannschaften in Bezug auf die einzelnen Begegnungen der Spieltage einer Fußballmeisterschaft in Form eines Spielplans die Voraussetzungen der systematischen und methodischen Anordnung und der individuellen Zugänglichkeit der in der Datenbank enthaltenen Daten nach Art 1 Abs 2 Datenbank-RL erfüllt.⁷³

Gemäß Art 3 Abs 1 Datenbank-RL wird eine „Datenbank“ iS von Art 1 Abs 2 leg.cit. urheberrechtlich geschützt, wenn sie aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt,⁷⁴ d.h. folgende Merkmale aufweist:

- Erstens ist Art 3 Abs 2 iVm mit ErwGr 15 Datenbank-RL zu entnehmen, dass der urheberrechtliche Schutz nach dieser Richtlinie die "Struktur" der Datenbank, nicht aber deren "Inhalt" und damit auch nicht die den Inhalt bildenden Elemente zum Gegenstand hat.
- Wie zudem aus Art. 10 Abs 2 TRIPS und Art 5 des WCT hervorgeht, sind Zusammenstellungen von Daten,
 - die aufgrund der Auswahl oder
 - Anordnung ihres Inhalts
- geistige Schöpfungen, d.h. nach dem alleinigen Kriterium der Originalität einen eigenständigen Ausdruck der schöpferischen Freiheit ihres Urhebers, bilden,

als solche urheberrechtlich geschützt.

Dagegen erstreckt sich dieser Schutz nicht auf die Daten selbst und gilt unbeschadet eines an ihnen bestehenden Urheberrechts. In diesem Kontext bedeuten die Begriffe "Auswahl" und "Anordnung" iS von Art 3 Abs 1 Datenbank-RL die Auswahl und Anordnung von Daten, durch die der Urheber der Datenbank dieser ihre Struktur verleiht. Dagegen umfassen diese Begriffe nicht die Erzeugung der in der Datenbank enthaltenen Daten.⁷⁵

Keine Datenbank bilden demnach Aspekte der geistigen Anstrengungen und der Sachkenntnis, die für die Erzeugung von Daten aufgewandt wurden; diese haben bei der Beurteilung, ob die diese Daten enthaltende Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommt, nicht berücksichtigt zu werden.⁷⁶ Nach den ErwGr 9, 10 und 12 soll die Datenbank-RL nämlich einen Anreiz für die Einrichtung von Datenspeicher- und Datenverarbeitungs-Systemen geben, um zur Entwicklung des Informationsmarktes beizutragen, der durch eine exponentielle Zunahme der Daten geprägt ist, die jedes Jahr in allen Tätigkeitsbereichen erzeugt und verarbeitet werden,⁷⁷ nicht aber die Erzeugung von Elementen schützen, die in einer Datenbank zusammengestellt werden können.⁷⁸

⁷³ EuGH 9.11.2004, C-444/02 – *Fixtures Marketing*, Rz 33 bis 36.

⁷⁴ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 29.

⁷⁵ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 30 und 31.

⁷⁶ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 33.

⁷⁷ EuGH 9.11.2004, *Fixtures Marketing*, C-46/02, Rz 33, *The British Horseracing Board u. a.*, C-203/07, Rz 30, *Fixtures Marketing*, C-338/02, Rz 23, und *Fixtures Marketing*, C-444/02, Rz 39.

⁷⁸ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 34.

Aus dem (alleinigen) Kriterium der Originalität folgt zum einen, dass es, sofern die Auswahl oder Anordnung der Daten - in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens also Datum, Uhrzeit und Identität der Mannschaften in Bezug auf die einzelnen Begegnungen der betreffenden Meisterschaft (vgl. Randnr. 26 des vorliegenden Urteils) - einen eigenständigen Ausdruck des schöpferischen Geistes des Urhebers der Datenbank darstellt, für die Beurteilung, ob die Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz nach der Richtlinie 96/9 in Betracht kommt, gleichgültig ist, ob diese Auswahl oder Anordnung beinhaltet, dass den Daten, wie vom vorlegenden Gericht in Frage 1 Buchst. b angesprochen, eine "wesentliche Bedeutung hinzugefügt" wird.⁷⁹

Zum anderen reicht die Tatsache, dass für die Erstellung der Datenbank unabhängig von der Erzeugung der darin enthaltenen Daten ein bedeutender Arbeitsaufwand und bedeutende Sachkenntnis des Urhebers erforderlich waren, als solche nicht aus, um einen urheberrechtlichen Schutz nach der Datenbank-RL zu rechtfertigen, wenn durch diesen Arbeitsaufwand und diese Sachkenntnis keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der Daten zum Ausdruck kommt.⁸⁰

Schließlich ergibt sich sowohl aus einem Vergleich des Wortlauts von Art 3 Abs 1 mit dem von Art 7 Abs 1 der Datenbank-RL als auch aus anderen Bestimmungen und aus Erwägungsgründen dieser Richtlinie, insbesondere aus Art 7 Abs 4 *leg.cit* und ErwGr 39, dass das Urheberrecht (für Datenbankwerke) und das Schutzrecht *sui generis* (für einfache Datenbanken) zwei voneinander unabhängige Rechte mit verschiedenem Schutzgegenstand und verschiedenen Anwendungsvoraussetzungen sind.⁸¹

Dass eine „Datenbank“ iS von Art 1 Abs 2 Datenbank-RL nicht die Voraussetzungen für den Schutz durch das Schutzrecht *sui generis* nach Art 7 Datenbank-RL erfüllt, wie die Rsp⁸² bereits für Spielpläne von Fußballbegegnungen entschieden hat, bedeutet folglich nicht automatisch, dass diese Datenbank auch nicht für den urheberrechtlichen Schutz nach Art 3 Datenbank-RL in Betracht kommt.⁸³

5. Resümee

Das Europäische Urheberrecht ist immer noch „work in progress“ und zeichnet sich durch eine äußerst dynamische Entwicklung aus. Einmal mehr bildet der EuGH den Motor der (angestrebten) Harmonisierung. Lediglich ein Zwischenergebnis darf festgehalten werden: Das Europäische Urheberrecht erscheint einem starken Urheberschutz verpflichtet, ermöglicht aber zugleich angemessene Ausnahmen und berücksichtigt

⁷⁹ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 41.

⁸⁰ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 42.

⁸¹ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 27.

⁸² EuGH 9.11.2004, *Fixtures Marketing*, C-46/02, Rz 43 bis 47; *Fixtures Marketing*, C-338/02, Rz 32 bis 36, und *Fixtures Marketing*, C-444/02, Rz 48 bis 52.

⁸³ EuGH 1.3.2012, C-604/10 – *Dataco*, Rz 28.

zunehmend das Gemeinwohl und die bestehenden Grundrechtspositionen. Der Kern des Urheberrechtskonzepts findet sich in ErwGr 20 InfoSoc-RL: „Die vorliegende Richtlinie beruht auf den Grundsätzen und Bestimmungen, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien bereits festgeschrieben sind, und zwar insbesondere in den Richtlinien 91/250/EWG, 92/100/EWG, 93/83/EWG, 93/98/EWG und 96/9/EG. Die betreffenden Grundsätze und Bestimmungen werden fortentwickelt und in den Rahmen der Informationsgesellschaft eingeordnet. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet der genannten Richtlinien gelten, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.“

Diese Grundsätze zu konkretisieren und durch grundrechtsorientierte Interessenabwägungen für Urheber und Nutzer gleichermaßen vorhersehbar zu machen, bleibt weitgehend der Rechtspraxis überlassen.

Anhang

I. Urheberrechtlichen Richtlinien in chronologischer Reihenfolge:

CP-RL

Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl L 1991/122, 42; aufgehoben durch Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung), ABl L 2009/111, 16.

VVvwSchR-RL

Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl L 1992/346, 61; aufgehoben durch Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl L 2006/376, 28.

Satelliten-RL

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl L 1993/248, 15.

Schutzdauer-RL

Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl L 1993/290, 9; aufgehoben durch Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl L 2006/372, 12 idF Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl L 11.10.2011/265, 1.

DB-RL

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 1996/77, 20.

InfoSoc-RL

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI L 2001/167, 10.

Folgerecht-RL

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABI L 2001/272, 32.

IPRED

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABI L 2004/157, 45.

Verwaiste Werke-RL

RL-Orphan Works

Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABI L 2012/299, 5.

II. Urheberrechtliche Entscheidungen des EUGH

(neue Seite)